



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Verordnung über die Vermietung von Liegenschaften, Plätzen und Material mit Gebührentarif

vom 8. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis zur Verordnung über Vermietung von Liegenschaften, Plätzen und Material mit Gebührentarif

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	GESUCHE	3
III.	BEWILLIGUNGEN	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I, GEBÜHRENTARIF		6
I.	GRUNDGEBÜHREN FÜR BEWILLIGUNGEN	6
II.	LIEGENSCHAFTEN	6
A	MEHRZWECKGEBÄUDE (AAREWEG 20)	6
B	RATHAUSKELLER (STADTPLATZ 26)	6
C	RATHAUSSAAL (STADTPLATZ 26)	7
D	TRUPPENUNTERKUNFT (BÜRENSTRASSE 8 UND NIDAUTRASSE 13)	7
III.	PLÄTZE	7
E	PFERDEMARKTPLATZ (KAPPELENSTRASSE)	7
F	REITPLATZ (AAREWEG)	8
G	STADTPLATZ	8
H	MONATSMARKT UND EINZELNE BEWILLIGTE MARKTSTÄNDE	9
IV.	MATERIAL	9
I	MARKTSTÄNDE	9
K	FESTTISCHE MIT BÄNKEN	9
ANHANG II, SEKTORENPLAN STADTPLATZ		10 ¹

¹ Rev. durch GR am 09.12.2024 per 01.01.2025

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 16 Abs. 2 des Organisationsreglements und Art. 24 Abs. 5 und 6 des Gebührenreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE VERMIETUNG VON LIEGENSCHAFTEN, PLÄTZEN UND MATERIAL

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition **Art. 1** ¹ Die im Anhang I aufgeführten Liegenschaften, Plätze und Materialien sind Eigentum der Gemeinde Aarberg.

² Die Vermietung und Nutzung der Sport- und Schulanlagen wird in der separaten Verordnung über die Nutzung von Sport- und Schulanlagen geregelt.

Zuständigkeiten **Art. 2** Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen ist die Sicherheitskommission zuständig. Sie holt wenn nötig vorgängig Mitberichte ein.

II. Gesuche

Gesuchsstellung **Art. 3** ¹ Jede Nutzung der Liegenschaften und Plätze erfordert ein Gesuch.

² Wird nur Material gemietet, kann dies ohne Gesuch bei der Bauabteilung bestellt werden.

Gesuchsformular/ Gebühren **Art. 4** ¹ Die Gesuche für die Benützung der Liegenschaften und Plätze sind der Präsidialabteilung schriftlich und auf einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuchformulare sind bei der Präsidialabteilung oder via Internet (www.aarberg.ch) erhältlich.

² Zur Bearbeitung von Gesuchen und für die Nutzung werden Gebühren erhoben (siehe Gebührentarif im Anhang I).

Eingabezeitpunkt **Art. 5** ¹ Die Gesuche sind spätestens 6 Wochen vor der Belegung einzureichen.

² Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 6 Monate vor dem Anlass einzureichen.

³ Verspätet eingereichte Gesuche haben kein Anrecht auf Behandlung.

Prioritäten **Art. 6** ¹ Es gelten folgende Benützungsprioritäten:
1 Einwohnergemeinde
2 Schulen

- 3 Ortsvereine
- 4 einheimische Organisationen und Personen
- 5 Andere Organisationen und Personen

² Historische oder schon einige Jahre existierende Anlässe haben grundsätzlich erste Priorität.

Benützungseinheiten **Art. 7** ¹ Die Gebühr wird nach Einheiten erhoben:

- Vormittag 07.00 – 12.00 Uhr
- Nachmittag 12.00 – 18.00 Uhr
- Abend 18.00 – 07.00 Uhr

² Die nachfolgend aufgeführten Gebühren verstehen sich, wo nicht anders umschrieben, pro Einheit. Zur Berechnung der Anzahl Einheiten wird auf die Dauer des Anlasses inkl. Vorbereitungszeit und Reinigung der Anlage abgestellt.

III. Bewilligungen

Anerkennung	Art. 8 Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennen die Suchstellenden die zugehörigen Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.
Bewilligung	Art. 9 Die Bewilligungen werden unter Beachtung der Benützungsprioritäten (vgl. Art. 6) in der Reihenfolge der Gesucheingänge erteilt.
Gültigkeit	Art. 10 Die Bewilligung für die Benützung der Liegenschaften und Plätze gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.
Ausserordentliche Zwecke	Art. 11 Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte kurzfristig für ausserordentliche Zwecke zu verwenden.
Widerruf	Art. 12 ¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Liegenschaften und Plätze kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn <ul style="list-style-type: none">- die Bewilligungsnehmenden die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhalten;- die Bewilligungsnehmenden gegen die vorliegende Verordnung verstossen;- die zugewiesene Belegung der Liegenschaften und Plätze zu wenig oder gar nicht benutzt wird (eine diesbezügliche Regelung ist in der Hausordnung festgehalten);- im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen; ² Schadensersatzforderungen für widerrufene Bewilligungen können nicht geltend gemacht werden.

³ Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Widerruf auf Grund von Bedürfnissen im Interesse der Gemeinde.

Absage des Anlasses¹

Art. 13 ¹ Ein Verzicht auf Benützung der gemieteten Liegenschaften und Plätze (Absage)¹ ist der Präsidialabteilung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Bei einer Absage gelten folgende Bedingungen:

- Erfolgt die Mitteilung der Absage mind. zwei Monate vor dem Anlass, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- Erfolgt die Mitteilung der Absage mind. einen Monat vor dem Anlass, werden die Bearbeitungsgebühr sowie die halbe Benützungsgebühr gemäss Anhang I Abschnitt II verrechnet.
- Erfolgt die Mitteilung der Absage weniger als einen Monat vor dem Anlass, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der erhobenen Gebühr (Bearbeitungs- und Benützungsgebühr).

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission.¹

IV. Schlussbestimmungen

Einsprache

Art. 14 Gegen Entscheide der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung zur Erhebung von Benützungsgebühren für gemeindeeigene Liegenschaften und Material der Einwohnergemeinde Aarberg vom 17.12.2012 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 8.2.2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Affolter

Beat Soltermann

¹ Rev. am 4.6.2018 per 1.7.2018

Anhang I

I. Grundgebühr für Bewilligungen

	Einheimische	Auswärtige
Bewilligung für Benützung	Fr. 40.00	Fr. 40.00

II. Liegenschaften

A Mehrzweckgebäude Aarolina (Aareweg 20)

	Einheimische	Auswärtige
<u>Geschlossene Gesellschaft</u>		
Einzeleinheit	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Zwei Einheiten	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Drei Einheiten	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Jede weitere Einheit	Fr. 70.00	Fr. 100.00
<u>Öffentliche Veranstaltung</u>		
Einzeleinheit	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Zwei Einheiten	Fr. 350.00	Fr. 700.00
Drei Einheiten	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Jede weitere Einheit	Fr. 70.00	Fr. 100.00
<u>Zuschläge</u>		
Benützung Küche	Fr. 150.00	Fr. 350.00
Benützung Geschirr	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Strom	nach Verbrauch	nach Verbrauch
Aufwendungen Werkhof	nach Aufwand	nach Aufwand
Kehrichtentsorgung	auf Kosten Mieter	auf Kosten Mieter
Benützung Kühlzellen	Fr. 100.00	Fr. 200.00

B Rathauskeller (Stadtplatz 26)

	Einheimische	Auswärtige
Einzeleinheit	Fr. 20.00	Fr. 40.00
Zwei Einheiten	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Drei Einheiten	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Jede weitere Einheit	Fr. 10.00	Fr. 20.00
<u>Zuschläge</u>		
Benützung Tische inkl. Stühle (pro Tisch)	Fr. 5.00	Fr. 5.00
Benützung Stühle	gratis	gratis
Bühne (Auf- und Abbau)	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Strom	inklusive	inklusive
Aufwendungen Werkhof	nach Aufwand	nach Aufwand
Kehrichtentsorgung	auf Kosten Mieter	auf Kosten Mieter

- Für Sitzungen/Veranstaltungen der Behörden von Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinde wird keine Benützungsgebühr erhoben.
- Der Rathauskeller kann zur Benützung für private Anlässe und öffentliche Veranstaltungen nur von Vereinen gemietet werden.
- Für kulturelle und gemeinnützige Anlässe von Vereinen wird keine Gebühr verlangt. Sofern der Anlass kommerziell geführt wird (Eintritt, Hutgeld, usw.), wird jedoch eine Gebühr verlangt.

C Rathaussaal (Stadtplatz 26)

	Einheimische	Auswärtige
Einzeleinheit	Fr. 20.00	Fr. 40.00
Zwei Einheiten	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Drei Einheiten	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Jede weitere Einheit	Fr. 10.00	Fr. 20.00

Zuschläge

Benützung Stühle und Tische	gratis	gratis
Strom	inklusive	inklusive
Aufwendungen Werkhof	nach Aufwand	nach Aufwand
Kehrichtentsorgung	auf Kosten Mieter	auf Kosten Mieter

- Für Sitzungen/Veranstaltungen der Behörden von Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinde sowie für kulturelle und gemeinnützige Anlässe von Einheimischen wird keine Benützungsgebühr erhoben.
- Der Rathaussaal kann nicht für private Anlässe gemietet werden.

D Truppenunterkunft (Bürenstrasse 8 und Nidastrasse 13)

Private Einquartierungen

Kosten pro Person und Nacht	Fr. 13.00 zzgl. Kurtaxe
Strom (nur für Nidastrasse 13)	nach Verbrauch

Militärische Einquartierungen

Ansätze gemäss Vereinbarung mit der Schweizer Armee.

III. Plätze

E Pferdemarktplatz (Kappelenstrasse)

Für Lunapark, Zirkus u.ä. pro Tag	Fr. 80.00
-----------------------------------	-----------

Zuschläge

Strom und Wasser	nach Verbrauch	
Aufwendungen Werkhof	nach Aufwand	nach Aufwand
Kehrichtentsorgung	auf Kosten Mieter	auf Kosten Mieter

- Für den Schlachtviehmarkt werden bis auf Widerruf keine Gebühren verrechnet.

F Reitplatz (Aareweg)

	Einheimische	Auswärtige
Einzeleinheit	Fr. 20.00	Fr. 40.00
Zwei Einheiten	Fr. 40.00	Fr. 80.00
Drei Einheiten	Fr. 60.00	Fr. 120.00
Jede weitere Einheit	Fr. 20.00	Fr. 40.00

Zuschläge

Flutlichtanlage / Platzbeleuchtung (pro Einheit)	Fr. 10.00	Fr. 10.00
Strom	nach Verbrauch	nach Verbrauch
Aufwendungen Werkhof	nach Aufwand	nach Aufwand
Kehrichtentsorgung	auf Kosten Mieter	auf Kosten Mieter

- Dem KRV Seeland werden bis auf Widerruf keine Gebühren verrechnet. Normales Reittraining gratis.

G Stadtplatz

(...)¹⁾

Unterteilt in 1-47:¹⁾

- Kleine Sektoren (4+5 / 8-13 / 16-30 / 32-39 / 43-46)
- Grosse Sektoren (1-3 / 6+7 / 14+15 / 31 / 40-42 / 47)

	Einheimische	Auswärtige
Gebühr kleiner Sektor pro Tag	Fr. 10.00	Fr. 15.00
Gebühr grosser Sektor pro Tag	Fr. 20.00	Fr. 30.00
Ganzer Stadtplatz pro Tag	Fr. 510.00	Fr. 1020.00

Zuschläge

Aufwendungen Werkhof	nach Aufwand	nach Aufwand
Absperrmaterial	nach Verbrauch	nach Verbrauch

- Die Bewilligungen richten sich nach der Verordnung über die Nutzung des Stedtliplatzes Aarberg vom 1. Juni 2015.

¹⁾ Rev. durch GR am 09.12.2024 per 01.01.2025

- Auf dem Stadtplatz dürfen keine Verankerungen im Erdreich gemacht werden.

H Monatsmarkt und einzelne bewilligte Marktstände

	Einheimische		Auswärtige	
<u>Standmiete</u>				
Stand à 2 m	Fr.	17.00	Fr.	17.00
Stand à 3 m	Fr.	20.00	Fr.	20.00
Stand à 4 m	Fr.	23.00	Fr.	23.00

Platzgeld für Marktstände, die im Besitz der Marktfahrer sind

Pro Laufmeter	Fr.	4.00	Fr.	4.00
---------------	-----	------	-----	------

Zuschläge

Strom pro Halbtag	Fr.	6.00	Fr.	6.00
-------------------	-----	------	-----	------

- Die Bewilligungen und Ansätze richten sich nach dem Marktreglement vom 26. November 2015.

IV. Material

I Marktstände

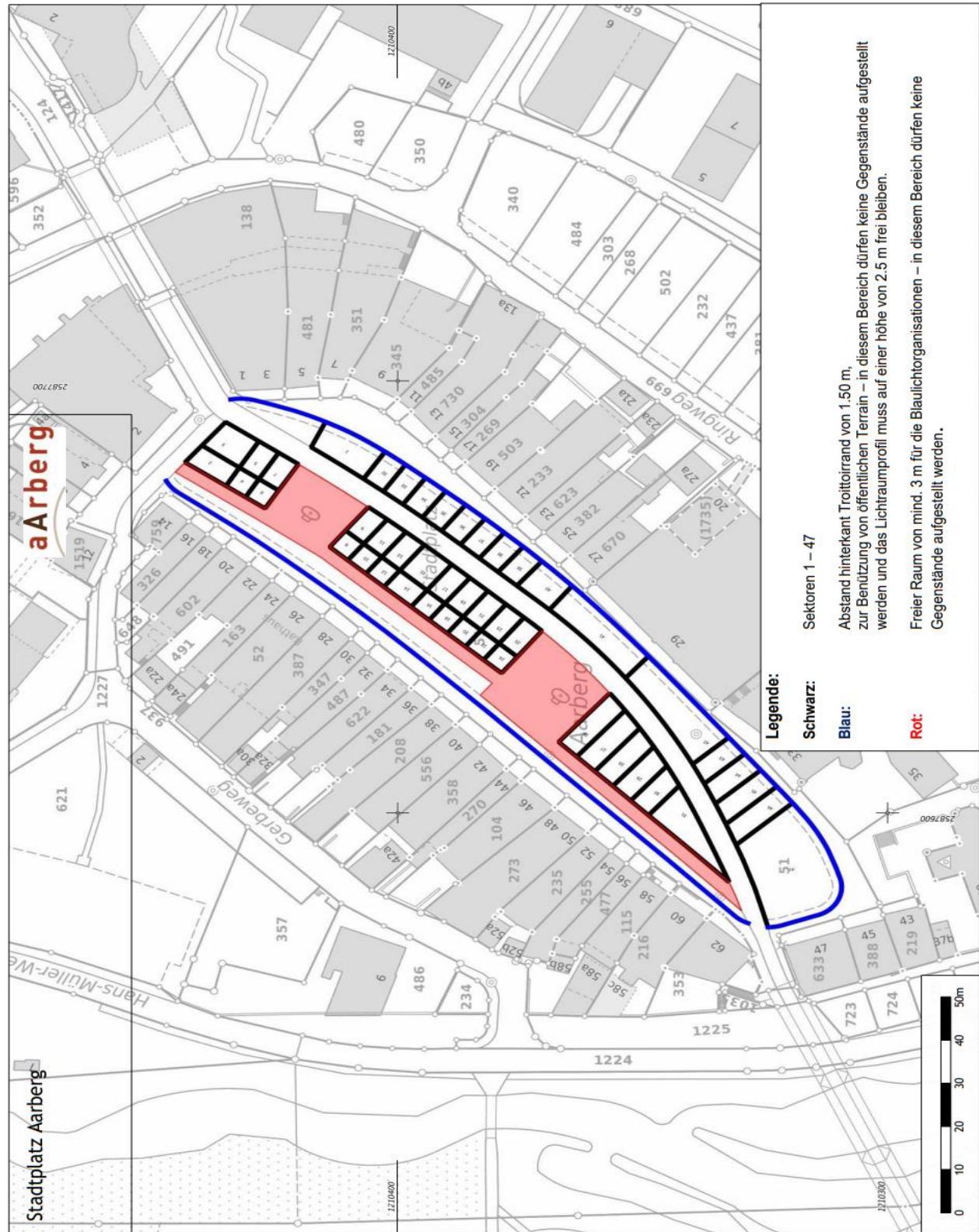
	Einheimische		Auswärtige	
Miete Marktstand inkl. Dach (Standlänge egal) pro Anlass von maximal 3 Tagen	Fr.	20.00	Fr.	20.00

K Festtische mit Bänken

	Einheimische		Auswärtige	
Tische mit Bänken abgeholt	Fr.	15.00	Fr.	15.00
Tische mit Bänken geliefert jeweils pro Anlass von maximal 3 Tagen	Fr.	30.00	Fr.	30.00

Anhang II

Sektorenplan Stadtplatz¹⁾



¹⁾ Rev. durch GR am 09.12.2024 per 01.01.2025